

**Satzung
des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. (KSB HSK)**

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15.10.2008,
zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 30. Mai 2022

Inhalt

- § 1 Name – Wesen – Sitz**
- § 2 Grundsätze der Tätigkeit**
- § 3 Zweck**
- § 4 Programme und Querschnittsaufgaben**
- § 5 Aufgaben**
- § 6 Rechtsgrundlagen**
- § 7 Mitgliedschaft**
- § 8 Stadt- und Gemeindesportverbände**
- § 9 Fachschaften**
- § 10 Aufnahme und Pflichten der Mitglieder**
- § 11 Austritt, Ausschluss und Auflösung**
- § 12 Ehrenvorsitzende**
- § 13 Organe**
- § 14 Mitgliederversammlung**
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 15a Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung**
- § 15b Umlaufverfahren**
- § 16 Vorstand**
- § 17 Aufgaben des Vorstandes**
- § 18 Vorstand nach § 26 BGB**
- § 19 Sportjugend**
- § 20 Ständige Konferenzen**
- § 21 Ausschüsse**
- § 22 Wirtschaftsführung und Beiträge**
- § 23 Revision und Grundsätze guter Verbandsführung**
- § 24 Abstimmungen und Wahlen**
- § 25 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt**
- § 26 Auflösung und Aufhebung**

§ 1 Name – Wesen – Sitz

- (1) Der Bund führt den Namen KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. – abgekürzt KSB HSK.
- (2) Er ist die Gemeinschaft der gemeinnützigen Sportvereine, der Stadt- und Gemeindesportverbände und der Fachschaften im Hochsauerlandkreis.
- (3) Er hat seinen Sitz in Bestwig und ist unter der Nummer 50741 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).
- (2) Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KreisSportBundes, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Organmitglieder, Beauftragte und Mitarbeiter/innen in den Gremien des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten nach Beschluss des Vorstandes nach § 16 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer nach § 3 Nr. 26a EStG Aufwandsentschädigung (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Vorstand nach Anhörung der Revisoren nach § 23 für jedes Mitglied festlegt.
- (5) Sonstige Tätigkeiten für den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden. Der Vorstand nach § 16 ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, z.B. für Dienst- oder Werkleistungen, zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten usw. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (7) Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Die freiheitlich demokratische Grundordnung bildet in allen Belangen die Handlungsgrundlage. Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- (8) Er verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.
- (9) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.

- (10) Er ist Mitglied im Landessportbund NRW e.V. und kann Mitglied in anderen Organisationen sein. Über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen entscheidet der Vorstand nach § 16.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. ist,
1. die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenpflege sowie der öffentlichen Gesundheit,
 2. dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine, Stadt-/Gemeindefachverbände und Fachschaften ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten und ausüben können,
 3. den Sport und die Kinder- und Jugendarbeit in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren bzw. zu ergreifen,
 4. den Sport überverbandlich und überfachlich und vor allem in kommunalen und regionalen Angelegenheiten gegenüber dem Hochsauerlandkreis, den Städten und Gemeinden sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten seiner Mitglieder zu unterstützen,
 5. die Sportvereine, die Stadt- und Gemeindefachverbände und die Fachschaften im Hochsauerlandkreis, deren Vertretungen und Mitarbeiter zu informieren, zu beraten und zu unterstützen, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen können,
 6. die Arbeit der Mitgliedsvereine, der Sport fördernden Einrichtungen und Gesellschaften usw. zu unterstützen.
- (2) Der in Absatz 1 beschriebene Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umsetzung der in § 4 genannten Programme und Querschnittsaufgaben erreicht.

§ 4 Programme und Querschnittsaufgaben

- (1) Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der KSB HSK die Handlungsfelder Breitensport, Leistungssport und Politik und bündelt seine Arbeit unter dem Claim des Landessportbundes „Sport bewegt NRW“ in den vier Programmen
- NRW bewegt seine KINDER!,
 - Bewegt GESUND bleiben in NRW!,
 - Bewegt Älter werden in NRW ! und
 - SPITZENSport fördern in NRW!.
- (2) Die Querschnittsaufgaben
- Gleichstellung,
 - Prävention zum Handlungsfeld sexualisierte Gewalt,
 - Integration/Inklusion,
 - Sporträume/Umwelt- und Klimaschutz und
 - Bildung/Mitarbeiterentwicklung
- werden in allen Programmen berücksichtigt.

§ 5 Aufgaben

Die Ziele der § 4 genannten Programme und Querschnittsaufgaben werden insbesondere erreicht durch:

- Entwicklung und Umsetzung konzeptioneller und inhaltlicher Grundlagen,
- politische Lobbyarbeit und sonstige Interessenvertretung für den organisierten Sport,
- Mitgliedschaft in Verbänden, Organisationen und Vereinen, die unmittelbar und mittelbar geeignet sind, den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu fördern,
- organisatorische Unterstützung der Mitglieder,
- Beratungs-, Informations- und Schulungsangebote für die Mitarbeiter/innen aus dem organisierten Sport, Bildungseinrichtungen, Senioreneinrichtungen sowie im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung,
- Kooperation mit Bildungseinrichtungen und sonstigen Institutionen,
- Förderung des Ehrenamts im Sport,
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den organisierten Sport,
- Realisierung des Verbundsystems,
- Durchführung von Sportkursen,
- Kindersportabzeichen und Sportabzeichenwettbewerb für Schulen und Vereine,
- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit,
- Durchführung von Sportveranstaltungen.

§ 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die auf die Mitgliederversammlung zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Dies sind
- a) die Allgemeine Geschäftsordnung,
 - b) die Geschäftsordnung für die Ständigen Konferenzen nach § 20 dieser Satzung,
 - c) die Finanzordnung,
 - d) die Ehrungsordnung,
 - e) die Gleichstellungsordnung,
 - f) die Jugendordnung
 - g) die Honorarordnung und
 - h) die Ordnung über die Grundsätze der guten Verbandsführung.
- Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (2) Satzung und Ordnungen sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die vom Jugendtag beschlossene Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist möglich als:
- a) Sportverein,
 - b) Betriebssportverein,
 - c) Stadt-/Gemeindesportverband,
 - d) Fachschaft.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist
- a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 der Abgabenordnung und
 - b) die Verankerung der Förderung des Sports als Zwecke in der Satzung.

Für die Mitgliedschaft nach Abs. 1 Buchst. a) ist außerdem die Doppelmitgliedschaft im Fachverband und im Landessportbund NRW e.V./KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. erforderlich.

Die gemeinnützigen Mitglieder werden vom KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. mit Rat und Tat (z.B. Zuweisung von Mitteln, Beratung, Teilnahme an Veranstaltungen) gefördert. Mitgliedsorganisationen, denen die Gemeinnützigkeit aberkannt ist, werden vom KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. für die Dauer der Aberkennung nicht gefördert.

- (3) Der Sitz der Mitglieder zu Abs. 1 Buchst. a) bis c) muss im Hochsauerlandkreis, das Aufgabengebiet der Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. d) muss in den Verwaltungsgrenzen des Hochsauerlandkreises liegen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Verein überzeugend darlegt, dass das tägliche Leben der Mitglieder zum Hochsauerlandkreis ausgerichtet ist.

§ 8 Stadt- und Gemeindesportverbände

- (1) Die rechtlich selbstständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die lokalen Gliederungen innerhalb des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. und in dieser Funktion gekorene ordentliche Mitglieder. Das Verbandsgebiet der Stadt-/Gemeindesportverbände muss den Verwaltungsgrenzen der Städte und Gemeinden im Hochsauerlandkreis entsprechen.
- (2) Die Stadt- und Gemeindesportverbände regeln ihre Tätigkeit und ihre Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die den Grundgedanken dieser Satzung entsprechen sollen.

§ 9 Fachschaften

Fachschaften, die eine Fachsportart im Hochsauerlandkreis vertreten, sollten Mitglied im KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. werden. Jede Sportart kann nur durch eine Fachschaft vertreten werden.

§ 10 Aufnahme und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Sportvereine, Betriebssportvereine, Stadt-/Gemeindesportverbände und Fachschaften, die die Bedingungen des § 7 erfüllen, gehören dem KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. an. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Beitragserhöhungen auch rückwirkend für das laufende Kalenderjahr in Kraft treten können, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA = Single Euro Payment Area) eingezogen. Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, dem KreisSportBund Hochsauerlandkreis ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Wird das Lastschriftmandat von einem Verein nicht erteilt, da dieser den Mitgliedsbeitrag nach Erhalt der Beitragsrechnung überweisen möchte, wird ein Kostenbeitrag erhoben. Der Vorstand setzt die Höhe des Kostenbeitrages fest.

- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. dadurch mit Bankgebühren für die Rücklast belastet, sind diese Gebühren und eine vom Vorstand nach § 16 festzusetzende Verwaltungsgebühr zu tragen.
- (5) Wenn der Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis zu seinem Eingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (6) Im Übrigen ist der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der Vereinsanschrift mitzuteilen.
- (8) Die Vereine, die nicht an der jährlichen Bestandserhebung des Landessportbundes NRW e.V. teilgenommen haben, sind von allen finanziellen Leistungen und sonstigen Unterstützungsleistungen des Kreissportbundes bis zur Teilnahme an der nächsten jährlichen Bestandserhebung ausgeschlossen.

§ 11 Austritt, Ausschluss und Auflösung

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch einen eingeschriebenen Brief an den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich bei:
 - schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.,
 - Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr,
 - Verstoß gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - grob verbandsschädigendem Verhalten.

§ 12 Ehrenvorsitzende

- (1) Ehemalige Vorsitzende des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V., die sich besonders um die Belange des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
- (2) Die Ehrenvorsitzenden sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Darüber hinaus können sie vom Vorstand beauftragt werden, den KSB HSK e.V. bei Veranstaltungen zu vertreten, an Sitzungen des Landessportbundes NRW e.V. teilzunehmen und das dem KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. zustehende Stimmrecht auszuüben.

§ 13 Organe

Die Organe des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. Ihr obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V., soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.,
 - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Revisoren/Revisorinnen und ggf. besonderer Beauftragter sowie des Berichtes der Revisoren zu den Grundsätzen der guten Verbandsführung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - e) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - f) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des laufenden Geschäftsjahres,
 - g) die Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt,
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - i) die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
 - j) die Wahlen/Nachwahlen der Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der Sprecher der ständigen Konferenzen – und der Revisoren/Revisorinnen,
 - k) die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen unter Einschluss eventueller Änderungen und die Bestätigung der durch die Sportjugend auf dem Jugendtag beschlossenen Jugendordnung,
 - l) die Beschlussfassung über Anträge,
 - m) Beschlussfassung über die Grundsätze der guten Verbandsführung.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Delegierten der Mitgliedsorganisationen und der Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, und zwar grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW. Sie ist von dem/der Vorsitzenden, im Vertretungsfall von einem/einer stellv. Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) mit einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Verwendung eines Links per Mail oder Brief mit Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewährt.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin bei dem/der Vorsitzenden eingereicht sein. Der/die Vorsitzende, im Vertretungsfall eine/ein stellv. Vorsitzende/r, versendet die unter Be-

rücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder.

- (6) Für die Einhaltung der Fristen nach Abs. 4 und 5 ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.
- (7) Antragsberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder nach § 7 Abs. 1,
 - b) die Mitglieder des Vorstandes,
 - c) die ständigen Konferenzen,
 - d) die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend.
- (8) Jeder Stimmberechtigte kann in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben.
- (9) Folgendes Stimmrecht ist gegeben:
 - a) die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Buchst. a) und b) haben eine Stimme je angefangene 200 Mitglieder nach den A-Zahlen der letzten Auswertung der Jahresherhebung des LandesSportBundes NRW e.V.,
 - b) die Stadt-/Gemeindesportverbände haben jeweils drei Stimmen,
 - c) die Fachschaften haben jeweils drei Stimmen,
 - d) die Sportjugend hat 6 Stimmen,
 - e) die Mitglieder des Vorstandes (§ 16) haben je eine Stimme.

Die Stimmberechtigten nach Abs. 9 Buchst. d) und e) haben bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

- (10) Die Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht durch Delegierte wahr. Stimmenübertragung ist nur innerhalb einer Organisation zulässig. Die Anzahl der Delegierten zu § 14 Abs. 9 Buchst. a ist aus organisatorischen Gründen auf 3 Delegierte begrenzt.
 - a) Zur Ausübung des Stimmrechts nach § 14 Abs. 9 Buchst. a bis d kann die Mitgliedsorganisation für jede ihr zustehende Stimme eine/n Delegierte/n zur Mitgliederversammlung entsenden. Sie üben ihr Stimmrecht nur persönlich aus.
 - b) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden – so weit in der jeweiligen Satzung der Mitgliedsorganisation nichts Abweichendes geregelt ist – von deren Vorstand (§ 26 BGB) bestimmt.
 - c) Die Sportjugend wählt ihre Delegierten und Ersatzdelegierten im Rahmen des Jugendtages.
 - d) Die Mitgliedsorganisationen melden ihre Delegierten und Ersatzdelegierten unter Angabe der Zahl der übertragenen Stimmen in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe des Namens, der Adresse, der E-Mail-Adresse und der Vereinskennziffer.
- (11) Versammlungsleiter bzw. Versammlungsleiterin ist der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin kann einen Vertreter bzw. eine Vertreterin bestimmen. Für die Wahl des/der Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter bzw. eine Versammlungsleiterin zu wählen.

- (12) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin, der/die auf Vorschlag des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin von der Mitgliederversammlung zu bestellen ist, unterzeichnet. Das Protokoll wird 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des KSB HSK veröffentlicht. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind in Textform nach § 14 Abs. 4 der Satzung bei der Geschäftsstelle innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung auf der Internetseite des KSB HSK zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung. Wird innerhalb der vorgenannten Frist kein Einspruch erhoben, gilt die Niederschrift als gebilligt.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
- a) der Vorstand,
 - b) 1/3 der Stadt-/Gemeindefortsverbände oder
 - c) 20 Prozent der übrigen Mitgliedsorganisationen dies beantragen.
- (2) Die Einberufung und die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richten sich nach § 14 Abs. 4 mit folgenden Abweichungen:
- a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung in Textform bis auf eine Woche.
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15a Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der Vorstand (§ 16) kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird.
- (2) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- (3) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen, z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programm, obliegt dem Vorstand.
- (4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigt die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 15b Umlaufverfahren

- (1) Außerhalb einer Mitgliederversammlung nach § 14 der Satzung können Beschlüsse – insbesondere solche gemäß der Aufzählung in § 14 Abs. 2 der Satzung – im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Stimmberechtigten nach § 14 Abs. 9 der Satzung beteiligt wurden und der Antrag die nach der Satzung oder Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen.
- (2) Antragsberechtigt für ein Umlaufverfahren sind:
 - a) der Vorstand des KreisSportBundes,
 - b) die Sportjugend im KreisSportBund und
 - c) die Mitgliedsorganisationen.

Die Anträge nach Buchst. b) und c) sind an den Vorstand zu richten. Dieser hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines solchen Antrags bzw. nach einem Beschluss des Vorstandes auf Durchführung eines solchen Verfahrens das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an die stimmberechtigten Personen einzuleiten.

- (3) Stimmberechtigt ist der Personenkreis nach § 14 Abs. 9 der Satzung. Das Stimmrecht wird durch deren gesetzlichen Vertreter in der jeweils vertretungsberechtigten Anzahl nach § 14 Abs. 9 der Satzung ausgeübt. Das Stimmrecht der Sportjugend wird durch den Jugendvorstand ausgeübt. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim KreisSportBund maßgeblich. Der Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form nicht durch Satzung oder Gesetz vorgegeben ist.
- (5) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe allen stimmberechtigten Personen und Mitgliedsorganisationen in Textform bekanntzumachen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen sowie Wahlen sinngemäß und soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Die/der stellv. Vorsitzende/r Geschäftsführung stellt im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten. In der Vorstandssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Vorstandsmitglied gestellt werden. Über die Änderungen oder Ergänzungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Über jede Vorstandssitzung wird von der/dem stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll gefertigt, die vor dem Versand mit dem Vorsitzenden abzustimmen ist. Die Niederschrift geht allen Vorstandsmitgliedern elektronisch zu. Einwendungen gegen die Niederschrift können zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung erhoben werden. Geschieht dies nicht, gilt sie als gebilligt.

- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt,
 - c) einer/einem Vertreterin/Vertreter der drei Vorsitzenden der Sportjugend,
 - d) dem/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung,
 - e) drei weiteren stellv. Vorsitzenden
 - f) den Sprechern/den Sprecherinnen der Ständigen Konferenzen der Fachschaften und der Gemeinde-/Stadtsporthverbände,
 - g) der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten.

Der Vorstand legt den Aufgabenbereich für die stellv. Vorsitzenden des Buchst. e) fest und informiert hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung.

- (3) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 Buchst. a), b), d) und e) werden von der Mitgliederversammlung, das Vorstandsmitglied Abs. 2 Buchst. c) vom Jugendtag gewählt.
- (4) Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Mitglied in einer Mitgliedsorganisation nach § 7 Abs. 1 ist.
- (5) Um die Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt:
- a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellv. Vorsitzende Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt,
 - c) zwei stellv. Vorsitzende nach Abs. 2 Buchst. e).

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung,
- b) ein stellv. Vorsitzender nach Abs. 2 Buchst. e).

- (6) Der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung wird für vier Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

- (7) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden der/des Vorsitzenden wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine/n der gewählten stellv. Vorsitzenden als kommissarische Vertretung. Dieser übernimmt bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung die Aufgaben der/des Vorsitzenden.
- (8) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden einer/s stellv. Vorsitzenden übernimmt die/der Vorsitzende bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung die Aufgaben dieser/s stellv. Vorsitzenden.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vertretung des KreisSportBundes gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Mitgliedern,
 - Entscheidung über die Strategie des KreisSportBundes, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung zufällt,
 - Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode,
 - Vorgabe und Vertretung der sportpolitischen Zielsetzung des KreisSportbundes Hochsauerlandkreis e.V.,
 - Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
 - Beratung und Freigabe des Wirtschaftsplanentwurfes für das laufende Jahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
 - Controlling und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsstelle,
 - Einstellung von hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, geringfügig Beschäftigten, Praktikanten und Freiwilligendienstleistenden,
 - Bestellung eines/einer hauptberuflichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiters zur/zum Geschäftsstellenleiterin bzw. Geschäftsstellenleiters sowie einer Stellvertretung und Festlegung der Aufgabeninhalte,
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitgliedsvereine,
 - Festlegung der Aufgaben des/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung (§ 16 Abs. 6),
 - Genehmigung von Einzelgeschäften entsprechend der Finanzordnung,
 - Einsatz von befristeten Arbeitsgruppen und Bestimmung des Leiters bzw. der Leiterin,
 - Schriftliche Stellungnahme zu Verstößen gegen die Grundsätze guter Verbandsführung,
 - Ernennung von Beauftragten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für definierte Geschäftsbereiche besondere Vertreterinnen bzw. Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung zu übertragen.

§ 18 Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern nach § 16 Abs. 2 Buchst. a), b), d) und dem Sprecher der Ständigen Konferenzen der Gemeinde-/Stadt-sportverbände nach Buchst. f). Der Vorstand vertritt den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder nach Absatz 1 vertreten den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

- (3) Der Vorstand legt – soweit erforderlich – für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Aufgabenfelder inhaltlich fest und regelt die gegenseitige Vertretung.
- (4) Dem/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung obliegt gleichzeitig die Geschäftsführung für die Sportjugend.
- (5) Der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung und der/die stellv. Vorsitzenden Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt haben gemeinsam dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- (6) Der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung und der/die stellv. Vorsitzende Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt haben gemeinsam geeignete Maßnahmen zu treffen, damit den Fortbestand des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können.
- (7) Der Vorstand übernimmt im KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten. Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter/-innen ist der/die Vorsitzende. Er wird vertreten von der/dem stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung.

§ 19 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des KreisSportBunde
- (2) Die Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. vertritt alle jungen Menschen der Mitgliedsvereine, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (3) Die Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung des KreisSportBundes zu bestätigen ist.
- (4) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VII führt und verwaltet die Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des KreisSportBundes und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Landessportbundes NRW im Einvernehmen mit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des KreisSportBundes zuständig.
- (5) Die Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis bildet einen Kreisjugendtag aus Personen der Mitgliedsvereine gem. § 19 Abs. 2. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (6) Die Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. wählt einen Jugendausschuss, der von einer/einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (7) Die Geschäftsführung der Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis obliegt der Geschäftsführung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis nach der Satzung des KreisSportBundes.

§ 20 Ständige Konferenzen

- (1) Die Vorsitzenden der Gemeinde- und Stadtsportverbände im Hochsauerlandkreis nach § 7 Abs. 1 Buchst. c) oder deren Vertreter/Vertreterinnen bilden die Ständige Konferenz der GSV/SSV im KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin und eine Stellvertretung. Die Sprecherin/der Sprecher ist Mitglied des Vorstandes (§ 16 Abs. 2 Buchst. f).
- (2) Die Leiter der Fachschaften im Hochsauerlandkreis nach § 7 Abs. 1 Buchst. d) oder deren Vertreter/Vertreterinnen bilden die Ständige Konferenz der Fachschaften. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin und ihre/n stellvertretende/n Sprecher/in und eine Stellvertretung. Die Sprecherin/der Sprecher ist Mitglied des Vorstandes (§ 16 Abs. 2 Buchst. f).
- (3) Die Ständigen Konferenzen dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch – besonders zu den sportpolitischen Zielsetzungen. Die Beratungsergebnisse werden über den Sprecher oder die Sprecherin in den Vorstand des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. eingebracht. Die ständigen Konferenzen haben ein Antragsrecht gegenüber dem Vorstand des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.
- (4) Sofern eine Ständige Konferenz vorübergehend nicht mehr gebildet wird, verringert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder nach § 16 Abs. 2 Buchst. f um den Sprecher der jeweiligen Konferenz.

§ 21 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Beratung und Vorbereitung seiner Beschlüsse zeitlich befristet Ausschüsse einrichten.

§ 22 Wirtschaftsführung und Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist von dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen unter Mitarbeit des/der Vorsitzenden der Sportjugend und des/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (3) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen unter Mitarbeit des/der Vorsitzenden der Sportjugend und des/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Mitgliederversammlung im übernächsten Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. und/oder seiner Verpflichtungen gegenüber dem LandesSportBund NRW e.V. werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Vereinen erhoben.
- (5) Kosten, die den Delegierten der Mitgliedsvereine bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.

§ 23 Revision und Grundsätze guter Verbandsführung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren bzw. Revisorinnen und zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Jeweils ein Revisor bzw. eine Revisorin sowie deren Stellvertretung werden in einem geraden Jahr bzw. in einem ungeraden Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Aufgabe des Revisors bzw. der Revisorin besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (3) Die Revisoren bzw. im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung nehmen die Aufgaben des Beauftragten für die Grundsätze guter Verbandsführung (GdGV) wahr. Sie berichten jährlich schriftlich in der Mitgliederversammlung. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GdGV ist der Vorstand zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet. Die Aufgaben des Beauftragten für die GdGV ergeben sich diesen Grundsätzen.

§ 24 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Beschlussvorschlages.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten, durch Handzeichen oder elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern bzw. -teilnehmerinnen verlangt wird.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen sowie Entscheidungen gem. § 11 Abs. 3 bedürfen einer 2/3-Mehrheit, der Beschluss über die Auflösung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Wahlen erfolgen durch Stimmkarten, durch Handzeichen oder durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung mit Stimmkarte ist durchzuführen, wenn sich mehrere Kandidaten für ein Amt bewerben oder es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern/innen verlangt wird. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Sportvereins. Dabei soll versucht werden, dass dem Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung des Hochsauerlandkreises Rechnung getragen wird. Die zur Wahl vorgeschlagenen haben der Versammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die vorgeschlagenen als Bewerber bzw. Bewerberin.
- (5) Der Vorstand wird mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Dabei wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (6) Die Wahl ist wirksam abgeschlossen, wenn die/der gewählte Kandidatin/Kandidat die Wahl angenommen hat.
- (7) Für die Beschlüsse im Umlaufverfahren gilt § 15b.

§ 25 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige im KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Bund, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 26 Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung eingehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. an den Hochsauerlandkreis zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Bestwig, den 30. Mai 2022

Detlef Lins
-Vorsitzender-

Gerald Rieger
-stellv. Vorsitzender Geschäftsführung-